presserat

# Diskriminierung von Ausländern

Unter der Überschrift » Türken stahlen Kästen voller leerer Flaschen!« berichtet eine Lokalzeitung über eine Polizeikontrolle, bei der zwei Jugendliche auffielen, weil sie auf ihren Fahrrädern jeweils drei Kisten leerer Flaschen transportierten. Sie hätten zugegeben, die Kisten von einem Grundstück gestohlen zu haben. Darüber hinaus »hatte der achtzehnjährige vermutlich auch das Fahrrad entwendet«. Der Beitrag spricht von »Türken« und »türkischen Jugendlichen«. Ein Leser sieht keinen Grund, die Nationalität der jugendlichen Täter herauszustellen, und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Redaktion spricht von einer Panne, bekundet, der Vorgang werde sich nicht wiederholen und verweist auf Beispiele positiver Berichterstattung über Minderheiten. (1991)

Der Deutsche Presserat bestätigt die Vorwürfe des Beschwerdeführers in allen Punkten und erkennt auf einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Für das Verständnis des berichteten Sachverhalts war es nicht notwendig, auf die türkische Herkunft der jugendlichen Strafverdächtigen hinzuweisen. Die Art der Darstellung in Überschrift und Text ist geeignet, die Gruppe der Türken in der Bundesrepublik zu diskriminieren. Nach Ansicht des Presserats steht die auffällige Aufmachung des Beitrags im Gegensatz zur Nichtigkeit des Vorgangs. Auf eine Maßnahme wird verzichtet, weil die Redaktion Einsicht zeigt, ihr Bedauern ausspricht und zusichert, dass sie für die Zukunft eine Wiederholung vermeiden wird. (B 15/91)

**Aktenzeichen:**B 15/91
**Veröffentlicht am:** 01.01.1991
**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);
**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme